

INFO - Blatt

Dieselmotoremissionen (DME)

Nach § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ und §§ 8, 9, 10 und 10a „**Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen**“ (GefStoffV) dürfen Gefahrstoffe keine negativen Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben. Tätigkeiten in Bereichen, in denen DME freigesetzt wurden, galten bis 2017 generell als krebserzeugende Tätigkeiten. Seit 2017 gibt es für die Dieselmotoremissionen einen Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) ohne Überschreitungsfaktor. Arbeitsplatzgrenzwerte sind Schichtmittelwerte bei täglich achtstündiger Exposition an 5 Tagen pro Woche während der Lebensarbeitszeit.

Eine Unterschreitung der AGW und damit der Verzicht auf Schutzmaßnahmen ist regelmäßig und nicht nur einmalig zu prüfen. Hierzu sind Messungen der partikel- und gasförmigen Bestandteile der Luft in den Feuerwehrhäusern ab Starten der kalten Motoren bis zum vollständigen Ausfahren sowie beim Einfahren der warmen Fahrzeuge in die Fahrzeughallen an unterschiedlichen Stellen im Feuerwehrhaus notwendig.

Das Sachgebiet Gefahrstoffe der DGUV hat im Mai 2026 die DGUV Information 213-738 „Abgase von Dieselmotoren in Abstellbereichen der freiwilligen Feuerwehr - Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung“ veröffentlicht. Als Basis dienten Messungen in 20 Feuerwehrhäusern beim Aus- und Einfahren von Fahrzeugen.

Stuft der Träger der Feuerwehr diese EGU im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung als anwendbar ein und dokumentiert dies, sind keine eigenen Messungen vor Ort nötig. Die Messwerte der EGU zeigen, dass Arbeitsplatzgrenzwerte nicht überschritten werden. Voraussetzung für den Verzicht auf eine Abgasabsaugung ist jedoch eine vorhandene Druckluftherhaltung der Fahrzeuge, um deren Motorlaufzeiten in der Halle zu minimieren.